

Kantonales Vernetzungsprojekt Randen 2017 - 2021 (3. Etappe)

Bewirtschaftungsmassnahmen für beitragsberechtigte Vernetzungsflächen

In folgender Tabelle sind die Massnahmen für das kantonale Vernetzungsprojekt Randen für die 3. Etappe 2017-2021 aufgeführt. Diese Vernetzungsmassnahmen gelten für die jeweiligen angemeldeten Kulturen im Vernetzungsperimeter Randen. Diese Anforderungen sind Vertragsbestandteil der angemeldeten Vernetzungsflächen ab 2018. Soweit hier oder im NHG-Vertrag nicht anders aufgeführt, gelten die Bewirtschaftungsmassnahmen der DZV zu BFF1 und BFF2 der jeweiligen Kulturen. Beim Schnittpunkt gilt jeweils der späteste Zeitpunkt, also z.B. jener eines NHG-Vertrages.

Kultur	Vernetzungsmassnahmen
Extensive Wiese (BFF-Typ 611) und Wenig intensive Wiese (BFF-Typ 612)	<p>Massnahmen: Schnitt ab 1. Juli 10% Altgrasstreifen / Altgrasbestand</p> <p>Bewirtschaftung:</p> <ul style="list-style-type: none"> Bei jedem Schnitt 10% der Wiese als Altgrasbestand stehen lassen (es wird empfohlen, den Altgrasbestand nur jährlich, statt bei jedem Schnitt zu wechseln; wird er pro Schnitt gewechselt, muss der Altgrasbestand trotzdem sichtbar und eine angemessene Höhe aufweisen) 10 % Altgrasbestand muss überwintern, auch nach Herbstweide Herbstweide nach Bestätigung des Planungs- u. Naturschutzamtes Bei Kreiselmäher mindestens 8 cm Schnitthöhe Bei wenig intensiven Wiesen (BFF-Typ 612) keine oder nur minimale Düngung erlaubt: maximal 10 kg Stickstoff (pro ha und Jahr) mit Mist oder Kompost, keine Gülle. <p>Ausnahmen:</p> <p>In projektspezifisch begründeten Fällen, z.B. spezielle Bedürfnisse von Ziel- und Leitarten, wüchsige Vegetation mit geringer Artenvielfalt, können durch Bestätigung des Planungs- und Naturschutzamtes (vgl. Meldetalon in der Beilage), u.a. folgende flächenspezifische Ausnahmen möglich sein:</p> <ul style="list-style-type: none"> Früherer Schnitt Altgrasbestand 2, 3 Jahre: I.d.R. ist der Altgrasbestand jährlich zu wechseln, in Ausnahmefällen kann er länger am selben Ort sein, Voraussetzung Verbuschung wird verhindert andere Zielarten-Fördermassnahme, statt Altgras oder Schnittzeitpunkt 1. Juli <p>Infomaterial zu Altgras:</p> <ul style="list-style-type: none"> Tafel beim PNA beziehbar Infoblatt bei PNA oder Agridea bestellbar und direkt herunterladbar unter www.agridea.ch > Publikationen >Umwelt, Natur, Landschaft >Naturnahe Lebensräume im Wiesland

Extensive Weide (BFF-Typ 617)	<p>Massnahmen: Strukturelemente</p> <p>Strukturelementtypen: Mindestens 15 % der Fläche sind von Strukturelementen bedeckt, wie Obst- oder Einzelbäume, Hecken, einzelne Dornensträucher, Stein-, Asthaufen oder Krautsäume.</p> <p>Voraussetzungen: Die extensive Weide war bisher als Weide genutzt worden. Keine Zufütterung auf der Weide oder im Stall während der Beweidung. Beweidung nur mit Rindern, Ziegen oder Schafen. Mindestfläche 20 Are.</p>
Buntbrache (BFF-Typ 556) <i>Gilt auch für Ackerschonstreifen, Rotationsbrachen (BFF-Typ 557, 559)</i>	<p>Massnahmen: Heidelerchebrache</p> <p>Einsaat: standort- und zielartenangepasste Saatgutmischung (Zusammenstellung gemäss Planungs- und Naturschutzamt), ein lückiger, artenreicher Aufwuchs ist erwünscht.</p> <p>Gestaffelte Pflege: Jeweils 1/3 bis max. 2/3 im Nov/Dez mähen oder oberflächlich bearbeiten. Schnittmaterial zu Haufen aufschichten.</p>
Hecken, Feld- und Ufergehölze (BFF-Typ 852)	<p>Massnahmen: Selektive Pflege und Ast-/Steinhaufen</p> <p>Pflege: Dornensträucher (Wildrosen, Kreuz-, Schwarz-, Weissdorn, etc.) und weitere langsam wachsende Straucharten (Feldahorn, Pfaffenhütchen, etc.) fördern und nur bei Bedarf selektiv schneiden. Schnellwüchsige Straucharten (Hasel, Hartriegel) und Jungbäume (Esche, Bergahorn) periodisch und abschnittsweise auf den Stock setzen.</p> <p>Ast- oder Steinhaufen: mind. 1 Ast- oder Steinhaufen à 5 m² pro 50 Laufmeter Hecke, SW-SE-exponiert im Grenzbereich zwischen Hecke und Krautsaum; Hecken < 50 Laufmeter: mind. 1 Ast- oder Steinhaufen.</p>
Einzelbäume (BFF-Typ 6004)	<p>Objekt: Einheimische Laubbaumarten, als markante Einzelbäume im Feld oder als Alleebaum</p> <p>Bewirtschaftung: Innerhalb Radius von 3 m um Stamm keine ackerbauliche Nutzung.</p> <p>Voraussetzung: Abstand zwischen Bäumen mindestens 10 m, keine Zusatzbeiträge für Bäume in Hecken. Beitragsberechtigt sind auch neu gepflanzte, vitale Bäume oder markante Einzelbäume mit Totholzanteil, sofern Baumdurchmesser >20 cm (Brusthöhe)</p>
Hochstamm-Obstbäume (BFF-Typ 6002)	<p>bei BFF I: Anbringen und sachgerechte Wartung von artspezifischen Nistkästen; max. 1 Nistkasten pro 15 Bäume</p> <p>bei BFF II: mind. 1 Asthaufen à mind. 5 m² als Kleinstruktur pro Obstgarten oder pro 15 Bäume</p> <p>BFF I und II: Totholz: bei alten, absterbenden Bäumen: Totholz/absterbende Äste belassen</p> <p>Bäume mit hohlem Stamm oder ganz abgestorbene Bäume sind beitragsberechtigt, sofern sie einen Brusthöhendurchmesser von mindestens 20 cm aufweisen und als Baum erkennbar sind.</p>

Beiträge für die Vernetzungsmassnahmen

Beitragshöhe gemäss DZV (Änderungen vorbehalten); Finanzierung: 90% Bundesbeiträge, 10% über kantonale Trägerschaft Planungs- und Naturschutzamt, kantonaler NH-Fonds

Kultur	Code	Beitrag
extensiv genutzte Wiesen	611	10.-/Are
wenig intensiv genutzte Wiesen	612	10.-/Are
extensive Weiden	617	5.-/Are
Bunt- und Rotationsbrachen, Ackersaum	556/557/559	10.-/Are
Hecken und Feldgehölze	852	10.-/Are
Hochstamm-Feldobstbäume und Einzelbäume	6002 / 6004	5.-/Baum

Diese Beiträge stehen kumulativ zu DZV-Beiträgen für BFF1 und BFF2 sowie kantonalen und nationalen NHG-Beiträge bei NHG-Verträgen mit dem Planungs- und Naturschutzamt.

Fragen/Beratung: Planungs- und Naturschutzamt, pna.naturschutz@ktsh.ch, 052 632 73 24
Martin Bolliger 079 637 39 69